

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Altötting

1. Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Altötting ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Stadtbücherei erhebt Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Bücherei behält sich vor, Fotos, die im Rahmen einer Veranstaltung der Bücherei aufgenommen werden, zu veröffentlichen.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt der Nutzer mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) **Ausleihzeiten:**
4 Wochen für alle Medien: Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, MCs, Spiele
- (2) **Ausleihanzahl:**
Pro Leserkarte ist eine Ausleihe von insgesamt 25 Medien möglich. Davon: 8 DVDs, 8 Hörbücher und 2 Spiele.
- (3) **Verlängerungen:**
Bücher, Hörbücher, CDs, MCs, Spiele können, wenn keine Reservierung vorliegt, insgesamt 2 x verlängert werden. Zeitschriften und DVDs können nicht verlängert werden.
- (4) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) DVD-Entleihungen an Minderjährige erfolgen nur, soweit der Erziehungsberechtigte bei der Anmeldung zustimmt und die Alterskennzeichnung des Films dem Lebensalter des Entleihers entspricht.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (7) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Stadtbücherei berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (8) Ausgeliehene Medien können telefonisch, per E-Mail oder über das eigene Leserkonto im Internet-Findus-Programm auf der Homepage der Stadtbücherei Altötting vorgemerkt werden. Pro Leserkarte ist eine Vormerkung mit 8 Medien möglich. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 5 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

- (9) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (10) Für die Benutzung des Internets gilt eine gesonderte Internetbenutzungsordnung.
- (11) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (12) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Fernleihe

- (1) Zu Studienzwecken ist ein Bezug von Medien aus den angeschlossenen Bibliotheken der Online-Fernleihe im Bibliotheksverbund Bayern über die Stadtbücherei Altötting möglich.
- (2) Die Anfrage ist schriftlich unter Angabe der ISBN-Nr., Autor, Titel und Auflage zu stellen.
- (3) Der in Bayern verfügbare Fernleihbestand ist unter www.gateway-bayern.de zu ermitteln.
- (4) Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Bibliothek von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.
- (5) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 5 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
- (6) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

6. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Schadensersatz wird von der Stadtbücherei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

7. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

8. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheidet die Stadt Altötting auf Antrag der Büchereileitung.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt

Altötting, 30.11.2016

Für die Stadt Altötting:

Herbert Hofauer
Erster Bürgermeister

Für die Pfarrei:

Prälat Günther Mandl
Stadtpfarrer